

Universitätsstadt Giessen
 Kämmererei
 Eing. - 3. AUG. 2012

An
Kämmererei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

- überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO außerplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO
 überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Amt: Tiefbauamt	Sachbearbeiter/in: Schwarz	Nst.: 1769	Datum: 2. August 2012
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.			Unterschrift AmtsleiterIn

Kostenträger Code: 1264010100 Invest. Nr.: 662010004	Sachkonto Nummer: Invest. Bez.: Bahn-Durchstich Dammstraße	in Höhe von EUR 1.000.000,-
---	---	--------------------------------

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code: 1264010200 Invest. Nr.: 662012012	Sachkonto Nummer: Invest. Bez.: Sanierung Brücke über Bahn zum Parkhaus Lahnstraße	in Höhe von EUR 1.000.000,-
---	---	--------------------------------

Begründung:

Dammdurchstich

Die Mittel werden zur Kostendeckung benötigt, ^{damit} um nach Erteilung des Baurechts durch das Eisenbahnbundesamt, die Maßnahme die von der Deutschen Bahn ausgeschrieben und auch umgesetzt werden kann. Die Eisenbahnkreuzungsvereinbarung, die unter anderem auch die finanzielle Abwicklung der Maßnahme regelt, wird in Kürze zwischen Stadt und Deutsche Bahn AG unterzeichnet werden. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung sollen die Haushaltsmittel möglichst vollständig verfügbar sein. Der Maßnahme liegt ein Projektbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06.2011 zugrunde. Deshalb ist die überplanmäßige Auszahlung unabwendbar. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2012 konnte noch nicht damit gerechnet werden, dass es bereits jetzt zu einem Vertragsabschluss kommen würde. Deshalb waren diese Auszahlungen unvorhergesehen. Die Deckung der Auszahlung ist gewährleistet.

Fußgängerbrücke über die Bahn zum Parkhaus Lahnstraße

Da noch Regelungen mit der DB zu verhandeln, der Bahnbetrieb seitens der Bahn im Rahmen der Sanierung zu planen ist (BETRA), was erfahrungsgemäß lange Vorlaufzeiten benötigt, werden die notwendigen Sanierungsmaßnahme verschoben und können im laufenden HH-Jahr nicht mehr beauftragt werden.